



# Statuten

Tauchclub BWE  
**B**lue **W**ater **E**xplorers  
7013 Domat/Ems

28.12.2007  
Revision 2: 01.02.2012

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Name, Sitz, Form.....	2
2.	Ziele, Zweck und Mittel .....	2
3.	Mitgliedschaft.....	3
4.	Aufnahme.....	3
5.	Austritt .....	3
6.	Ausschluss .....	3
7.	Organe des Vereins.....	4
8.	Die Generalversammlung .....	4
9.	Der Vorstand.....	5
10.	Funktionen der Vorstandsmitglieder .....	5
11.	Die Revisoren.....	6
12.	Das Vereinsjahr .....	6
13.	Haftbarkeit.....	6
14.	Auflösung des Vereins.....	6
15.	Schlussbestimmungen .....	7

### **1. Name, Sitz, Form**

- 1.1. Unter dem Namen „Verein Tauchclub BWE“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in 7013 Domat/Ems.
- 1.3. Der Präsident oder ein Vizepräsident verpflichten den Verein gegenüber Dritten mittels Kollektivunterschrift zu Zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier.

### **2. Ziele, Zweck und Mittel**

- 2.1. Ziel des Vereins ist die Ausübung des Sporttauchens, des technischen Tauchens mit unterschiedlichen Atemgasen sowie die Förderung der Kameradschaft.
- 2.2. Um dieses Ziel zu erreichen, unternimmt der Club alle notwendigen Anstrengungen und organisiert theoretische und praktische Übungen.
- 2.3. Der Club unterhält Beziehungen zu anderen Tauchclubs, Tauchgeschäften und Vereinigungen, die eine Unterwassertätigkeit ausüben.
- 2.4. Der Club vertritt die Interessen seiner Mitglieder und garantiert ihnen volle Aktionsfreiheit, soweit diese mit den Zwecken und Zielen des Clubs vereinbar sind.
- 2.5. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Aktivitäten bereitgestellt.
- 2.6. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Unterwasserwelt ein.
- 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **3. Mitgliedschaft**

Folgende Mitgliedschaften sind beim TC BWE möglich:

#### **3.1. Einzelmitgliedschaft:**

Natürliche Personen, die den Tauchsport betreiben, aktiv am Clubleben teilnehmen und alle Bestrebungen des Clubs unterstützen. Die Einzelmitglieder verpflichten sich, den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

#### **3.2. Familienmitgliedschaft:**

Familien, (mit mind.2 tauchenden Mitgliedern) die den Tauchsport betreiben, aktiv am Clubleben teilnehmen und alle Bestrebungen des Clubs unterstützen. Die Familien verpflichten sich, den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

### **4. Aufnahme**

- 4.1. Ein Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten und bei diesem einzureichen.
- 4.2. Der Vorstand schlägt den/die Kandidaten/-in der Generalversammlung zur Aufnahme vor; diese ist für die definitive Aufnahme zuständig.
- 4.3. Personen, die während des Jahres in den Club eintreten möchten, werden durch den Vorstand provisorisch aufgenommen und haben den Jahresbeitrag (bis 31.August 100.- Fr. / ab 1.September 50.- Fr.) zu entrichten.

### **5. Austritt**

- 5.1. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres muss vollständig entrichtet sein, und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 5.2. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

### **6. Ausschluss**

- 6.1. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider oder bestehen andere wichtige Gründe, so kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.2. Vor dem Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses vom Vorstand anzuhören, und es ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.
- 6.3. Bei Nichtentrichtung des Clubbeitrages erfolgt nach dreissig Tagen eine Erinnerung und nach weiteren dreissig Tagen eine Mahnung. Geht bis 14 Tage nach der Mahnung der geschuldete Betrag nicht ein, erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Club. Der ausstehende Betrag bleibt geschuldet. Clubeigenes Material sowie bezogene Schlüssel sind umgehend dem Club zu retournieren.
- 6.4. Solche Entscheidungen können nicht vor Gericht angefochten werden.
- 6.5. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

## 8. Die Generalversammlung

- 8.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie besteht aus allen Mitgliedern.
- 8.2. Jedes Mitglied, das den Beitrag für das laufende Jahr entrichtet hat, ist stimmberechtigt.
- 8.3. Die Generalversammlung wird vom Vorstand spätestens 20 Tage im Voraus mittels Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen. Diesem Schreiben ist eine Traktandenliste beizulegen.
- 8.4. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 8.6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der Stimmen.
- 8.7. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich für Statutenänderungen.
- 8.8. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, werden keine Beschlüsse gefasst.
- 8.9. Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 8.10. Der Präsident leitet die Versammlung.
- 8.11. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.12. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
  - 8.12.1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - 8.12.2. Annahme der Jahresrechnung und -berichte
  - 8.12.3. Genehmigung des Jahresprogramms und Aufnahme der neuen Mitglieder
  - 8.12.4. Jährliche Neubestimmung des Mitgliederbeitrages ( 100.- / 200.- )
  - 8.12.5. Statutenänderungen
  - 8.12.6. Auflösung des Vereins
  - 8.12.7. Varia
- 8.13. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wird dann durchgeführt, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

## **9. Der Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- 9.2. Dem Vorstand gehören an:
  - 9.2.1. der Präsident
  - 9.2.2. der Aktuar
  - 9.2.3. der Kassier
  - 9.2.4. der technische Leiter
  - 9.2.5. der Vizepräsident
- 9.3. Die Ämter im Vorstand sind nicht kumulierbar, einzig der Vizepräsident kann aus dem restlichen Vorstand rekrutiert werden. Die Mitglieder des Vorstands sind für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Tritt infolge Rücktritt, längerer Krankheit oder anderer Gründe eine personelle Lücke ein, ist der Vorstand ermächtigt, das betroffene Amt bis zur nächsten GV provisorisch zu besetzen.
- 9.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 9.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Präsident, anwesend sind.
- 9.6. In die Kompetenz des Vorstands fallen folgende Geschäfte:
  - 9.6.1. Ausführung der Entscheide der Generalversammlung.
  - 9.6.2. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
  - 9.6.3. Die Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
  - 9.6.4. Alle Notwendigkeiten einzuleiten, die zum Erhalt der Dienstleistungen und der Ausführung des Tauchsportes im Rahmen des Clubs nötig sind.

## **10. Funktionen der Vorstandsmitglieder**

- 10.1. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vorstands- und Generalversammlungen. Er vertritt den Club nach aussen.
- 10.2. Der Aktuar übernimmt die administrativen Arbeiten und die Protokollführung.
- 10.3. Der Kassier führt das Rechnungswesen des Clubs, verwaltet das Clubvermögen und ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er hat zu Händen der GV einen schriftlichen Kassabericht über das abgelaufene Clubjahr vorzulegen.
- 10.4. Der technische Leiter ist für die Durchführung der Tauch- und Clubveranstaltungen verantwortlich. Er führt die Tauchgangleiter und Organisationskomitees der Clubanlässe.
- 10.5. Der Vizepräsident ist für die Vertretung des Präsidenten bei seiner Abwesenheit verantwortlich.
- 10.6. Der Vorstand kann für die einzelnen Funktionen ein Pflichtenheft erstellen und dieses selbst in Kraft setzen.

## **11. Die Revisoren**

- 11.1. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren, bzw. bestätigt die Alten neu. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- 11.2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz und haben das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen.
- 11.3. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

## **12. Das Vereinsjahr**

- 12.1. Das Vereinsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember.

## **13. Haftbarkeit**

- 13.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 13.2. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Sie nehmen an Clubanlässen auf eigenes Risiko teil.
- 13.3. Für alle Unfälle, welche beim Flaschenfüllen mit dem zur Verfügung gestellten Kompressor oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs passieren, kann weder der TC BWE noch ein Mitglied haftbar gemacht werden; es sei denn im Falle einer gesetzlichen Haftpflicht oder durch richterlichen Entscheid. Jeder Taucher ist für seine Füllungen selbst verantwortlich!
- 13.4. Tauchgänge dürfen nur von speziell bezeichneten Mitgliedern, den sog. Tauchleitern, geleitet werden. Diese sind verantwortlich, dass alle gültigen Tauchstandards eingehalten werden und haben zusätzlich Weisungsbefugnis bei den von ihnen geleiteten Tauchgängen. Sie müssen im Besitz einer entsprechenden Versicherung für das Leiten von Tauchgängen sein.


## **14. Auflösung des Vereins**

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, solange sechs Mitglieder ihre Bereitschaft erklären, die Aktivitäten des Vereins weiterzuführen.
- 14.2. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung oder an die öffentliche Wohlfahrt.

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 – 79 ZGB.
- 15.2. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.12.2007, in Domat/Ems in ihrer Form beschlossen. Die Revision 2 wurde an der Generalversammlung vom 27.01.2011, in Domat/Ems beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Domat/Ems, 01.02.2012



Der Präsident



Der Aktuar